Landratsamt Landsberg am Lech
Wasserrecht

Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

EINSCHREIBEN

Wings for handicapped e.V.
Herrn Jörg Leonhardt
Kirschbergstr. 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 6414-62.1/00 Wi		**Dienstgebäude** Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191/129	Fax 08191/129	Zimmer	Landsberg, 07.04.2021
Ihre Ansprechpartnerin:			

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Bayer. Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV);
13. Bayerische Seentour mit dem Motorboot "Hoppetosse" auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee vom 12. bis 20.07.2021
Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Leonhardt,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

Bescheid:

I. **Dem Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt,** Kirschbergstr. 11, 35447 Reiskirchen, wird gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und §§ 3 und 19 der Bayer. Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die Genehmigung und Zulassung erteilt, mit dem Motorboot

HOPPETOSSE

Hersteller:	Osprey	Baujahr:	2004
Baunummer:	UK-OLY86002L403	Modell:	Lynx 28
Länge:	8,60 m	Breite:	2,30 m
mit eingebauter	Wohneinrichtung:	nein	
	Kocheinrichtung:	nein	
	Sanitäreinrichtung:	nein	
Zuladung/Tragfähigkeit (kg):	2250	=	maximal 14 Personen
Geschwindigkeit (km/h):	ca. 90		

Motor:	Suzuki	Baujahr:	2011
Motor-Nr.	30002F-010203	Motor-Art:	4-Takt
Modell-Nr.	DF300	Leistung (kW):	220,7
Innen-/Außenborder:	Außenborder		

Nächste Nachuntersuchung: 2024

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift
Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech
Dienstgebäude - Naturschutz und Wasserrecht
Außenstelle 12 • Justus-von-Liebig-Str. 3 • 86899 Landsberg am Lech
Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - 🖷 Fax: 08191/129-1011
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: http://www.landkreis-landsberg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen
BLZ 700 520 60, Kto. 422
IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22
BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7
IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07
BIC: GENODEF1OSS

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00
Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 – 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Liegeplatz am 12.07.2021 in:	Utting am Ammersee, Bootswerft Steinlechner GmbH
Liegeplatz am 13. und 14.07.2021 in:	Bernried am Starnberger See, Bootswerft Stephan Fischer
Liegeplatz am 15. und 16.07.2021 in:	Bad Wiessee am Tegernsee, Yacht Club Bad Wiessee e.V.
Liegeplatz am 19. und 20.07.2021 in:	Prien am Chiemsee, Chiemsee Yacht-Club e.V.

den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour 2021 zu befahren.

Diese Genehmigung und Zulassung gilt vom 12. bis 20.07.2021 und zwar

am 12.07.2021 für den Ammersee,
am 13. und 14.07.2021 für den Starnberger See,
am 15. und 16.07.2021 für den Tegernsee und
am 19. und 20.07.2021 für den Chiemsee
jeweils von 09.00 bis 18.00 Uhr.

Sie ist jedoch jederzeit widerruflich.

Sollte die Veranstaltung zum o.g. Termin aufgrund der aktuellen Situation mit COVID 19 nicht stattfinden können, kann diese bis Ende September 2021 verschoben werden. Die neuen Termine sind dem Landratsamt Landsberg am Lech bis 01.07.2021 schriftlich mitzuteilen.

II. Auflagen und Bedingungen:

1. Das Motorboot wird von der Pflicht der Ausrüstung mit Signallichtern nach § 17 Abs. 1 BaySchiffV befreit (§ 56 BaySchiffV). Das Boot darf nur bei Tag und sichtigem Wetter geführt werden.

2. Die Genehmigung und Zulassung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Befahren der Gewässer.

3. Die Genehmigung und Zulassung erlischt ohne besondere Anordnung, wenn der Genehmigungsinhaber das Fahrzeug veräußert.

4. Die Bestimmungen der Bayer. Schifffahrtsverordnung sind zu beachten. Auf die örtlich geltenden Vorschriften – vor allem auf die Bestimmungen über die Sturmwarnung – wird hingewiesen.

5. Insbesondere sind die Fahrregeln nach der Bayer. Schifffahrtsverordnung (§§ 38 ff. BaySchiffV) einzuhalten. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemäß § 40 BaySchiffV zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h **nicht** überschritten werden darf.

6. Jede Störung der Fischerei durch das Befahren von Stellen, an denen Netze, Angelschnüre oder sonstige Fischfangvorrichtungen angebracht sind, ist verboten.

7. Die Kurse der Fahrgastschifffahrt dürfen nicht behindert werden.

8 Jede an Bord befindliche Person hat ein geeignetes Rettungsmittel zu tragen.

9. Die in den Seenkarten für den Ammersee, Tegernsee, Starnberger See und Chiemsee eingezeichneten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Ruhezonen, Laichschongebiete etc.) dürfen nicht befahren werden.

10. Die Seenkarten sowie die zusätzlichen Auflagen des Landratsamtes Traunstein für den Chiemsee und des Landratsamtes Miesbach für den Tegernsee sind zu beachten.

11. Die Genehmigung wird zurückgenommen, wenn die Bestimmungen dieses Bescheides oder die Forderungen der privatrechtlichen Gestattung der Staatlichen Seeverwaltung nicht beachtet werden, ferner wenn Umstände eintreten sollten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers ergibt oder wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern dies erfordern.
Insbesondere darf von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden, wenn mit dem Gewässereigentümer, vertreten durch die Staatliche Seeverwaltung, Außenstelle Chiemsee, eine entsprechende Haftungsausschlusserklärung abgeschlossen wurde.

12. Das Motorboot darf nicht zweckfremd, sondern ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zur Durchführung der Bayerischen Seentour, auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee, benutzt werden.

13. Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen muss der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem Landratsamt Landsberg am Lech mitteilen.

14. Der Verein „Wings for handicapped e.V.", vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, übernimmt die Haftung für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers bzw. etwaige auftragsausführende Firmen entstehen. Werden Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete geltend gemacht, so stellt Herr Jörg Leonhardt diese hiervon frei und ersetzt ihnen insoweit etwa entstehende Prozesskosten, sofern Herrn Jörg Leonhardt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Herr Jörg Leonhardt lässt insoweit gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete ergehende Urteile gegen sich gelten. Der Einwand mangelhafter Prozessführung ist ausgeschlossen. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, Herrn Jörg Leonhardt von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.

15. Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 75,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Umseitig genannter Genehmigungsinhaber hat den Antrag gestellt, mit dem Motorboot den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour mit der „Hoppetosse" befahren zu dürfen.
Da keine Einwendungen der zu hörenden Behörden vorlagen, konnte die Genehmigung und Zulassung erteilt werden.
Die unterfertigte Behörde ist zur Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
Die Auflagen und Bedingungen beruhen auf Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayWG.
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.II.10/1.2.2 des derzeit gültigen Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

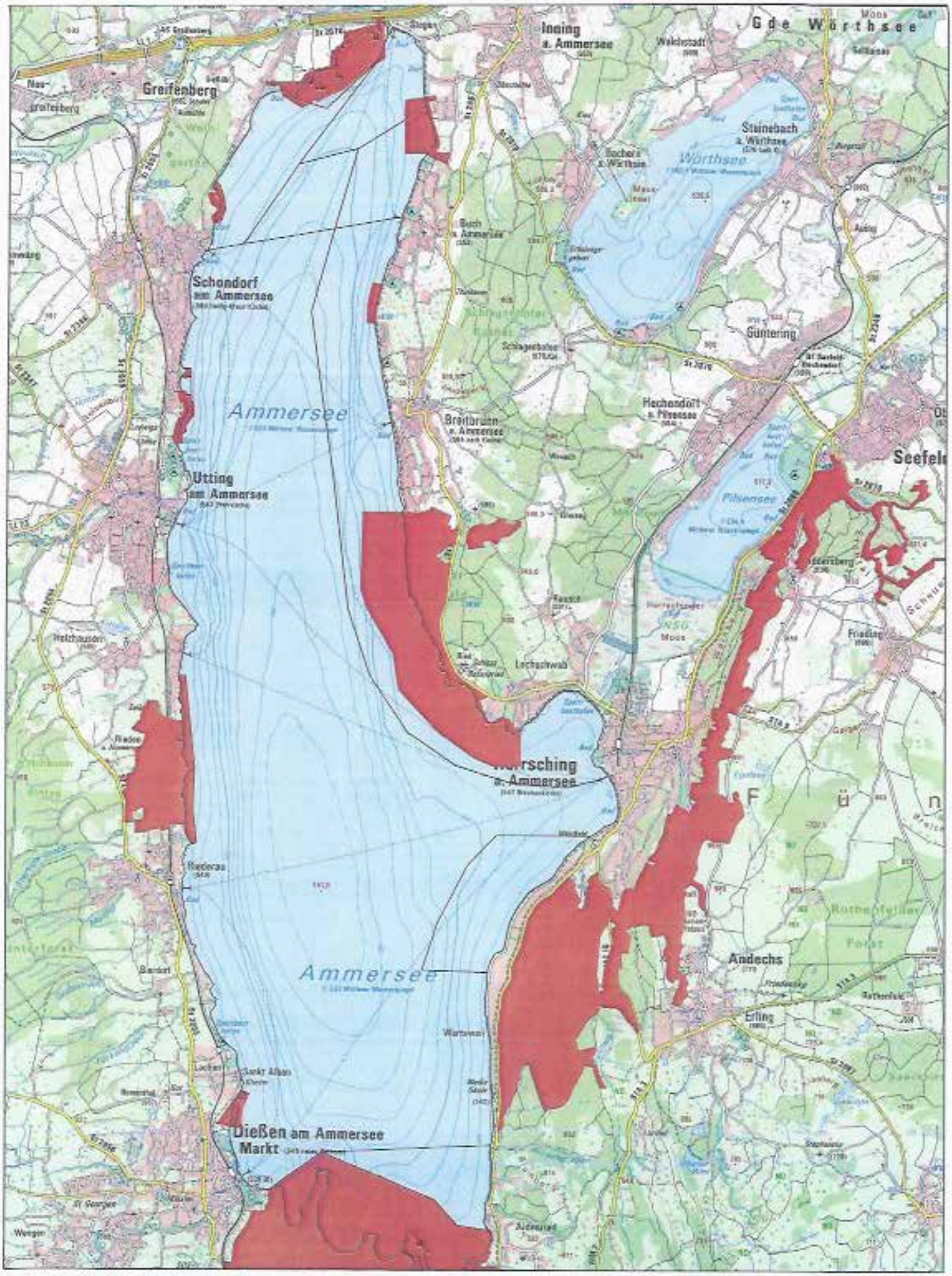

Gedruckt von HeissHe auf LRALL0841 an \\imagesrv\Kopierer Registratur Farbe am 07.06.2013 um 09:39

Gemarkung(en): -

Projekt: Befahrung_Ammersee_Verbotszonen, Layout: STANDARD DIN A4 H[redacted]

M = 1 : 60000

0 1000 2000 m

Auflagen des Landratsamtes Traunstein aus dem E-Mail vom 29.03.2021:

Naturschutz:

aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Durchführung der Seentour wie in den letzten Jahren zugestimmt werden. Bzgl. der Auflagen bzw. Seekarten gibt es keine Änderungen zu den Vorjahren. Dies gilt für die geplante Tour im Juli 2021 bzw. –falls coronabedingt ein Verschieben des Termins erforderlich ist – bis September 2021.

Anmerkung:
Das Befahren des Chiemsees mit Motorbooten ist lt. § 5 Abs. 1 Nr. 14 der Chiemsee-Schutzverordnung erlaubnispflichtig. Im Regelfall wird keine derartige Erlaubnis erteilt um weiteren Vergleichsfällen und einer Beeinträchtigung der sensiblen Tierwelt entgegenzuwirken.
Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und politischen Brisanz dieser Seentour wurde in diesem besonderen Einzelfall die Erlaubnis zum Befahren des Chiemsees mit einem Motorboot in den letzten Jahren erteilt mit der Auflage einen Abstand von mindestens 100 m von allen Schilfbereichen und zur Bojenkette des Achendeltas (Mündungsgebiet der Tiroler Achen) einzuhalten.

Wasserrecht:

mit dem Antrag besteht bei Beachtung der bisherigen bzw. üblichen Auflagen (keine Abfälle oder Abwässer in den See einbringen, Abstand zu Linienschifffahrt, Beachtung der Ruhezonenverordnung) aus unserer Sicht Einverständnis.

Bayerische Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen:

für unseren Zuständigkeitsbereich (Chiemsee, Tegernsee) besteht gegen die geplante Seentour 2021 mit der „Hoppetosse" unter dem Vorbehalt der einzuhaltenden Rechtsgrundlagen nach der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15./16.07.2021 Tegernsee; 19./20.07.2021 Chiemsee) keine grundsätzlichen Einwände.
Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Schlösser- und Seenverwaltung ist abzuschließen. Um Übersendung eines Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 14.03.2005, Az.: 16-641/10-15, zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee zur Schaffung von Ruhezonen für Vögel und Fische, sowie zum Schutz des Schilfbestandes.

Legende:

- ganzjährige Ruhezonen
- Ruhezonen 01.03. - 31.07.
- mögliche Bojen- bzw. Markierungsstellen

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage:
Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
http://www.geodaten.bayern.de
Nutzungserlaubnis vom 05.12.2000, AZ.: VM 3660 B - 4582

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 820 und 830
Kartografie: Regierung von Oberbayern, SG 350
Stand: Dezember 2004

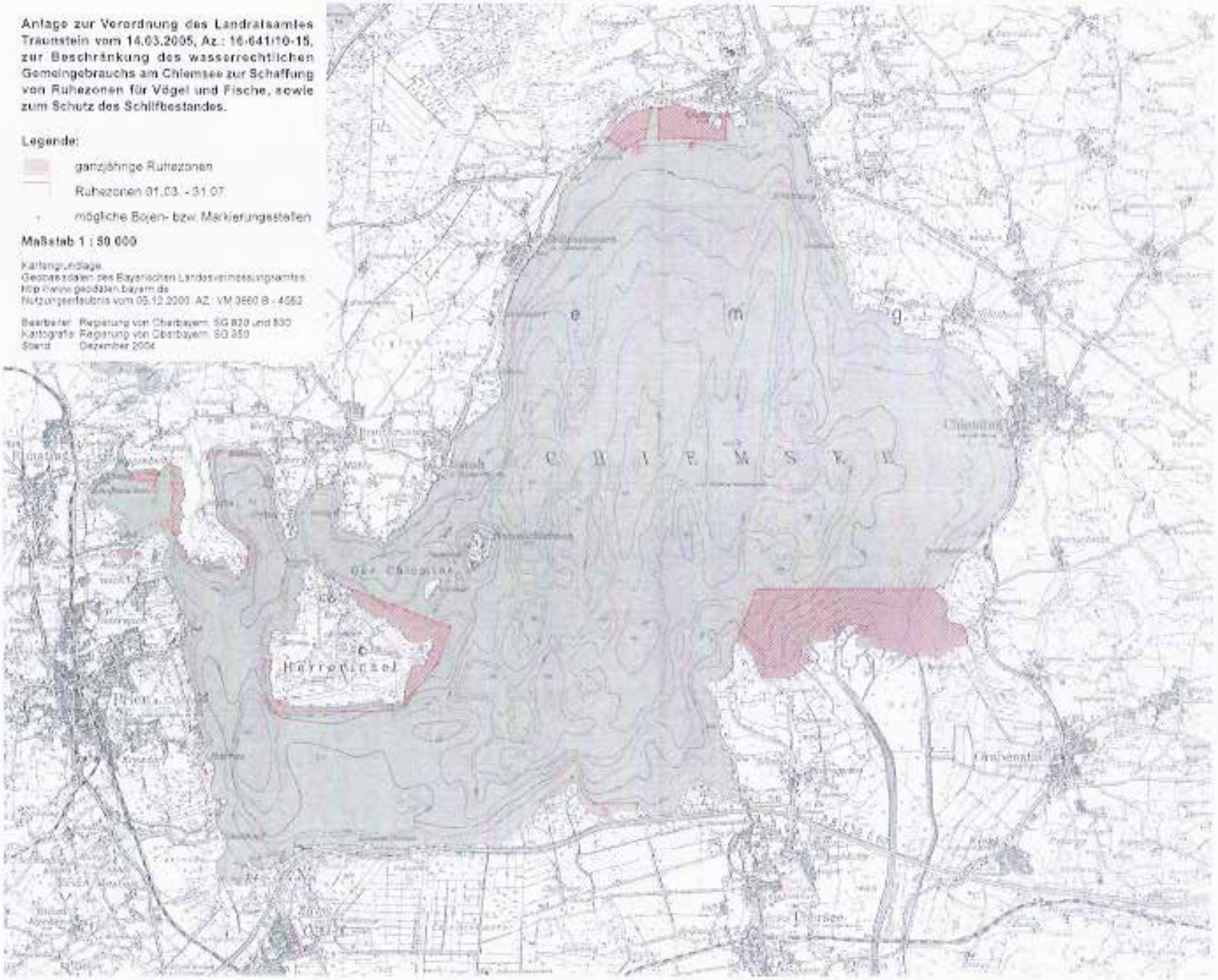

Ruhezonen

für Vögel, Fische und Schilf am Chiemsee

Naturbeobachtungsstationen

- IW Turm Irschener Winkel *
- PM Hütte an der Prienmündung *
- GZ Turm Ganszipfel *
- SB Turm Seebruck *
- CH Platform Chieming *
- HA Turm Hagenau
- HB Turm Hirschauer Bucht *
- LG Turm Lachgang *

* ganzjährige Vogelbeobachtungen mit den Chiemsee Vogelführern www.naturerlebnis-chiemsee.de

Mensch und Natur – ein harmonisches Miteinander

Am Chiemsee gilt es den Leitsatz „schützen und nützen" zu verwirklichen. Zum einen spielt das „bayerische Meer" eine gewichtige Rolle für Naherholung und Tourismus. Zum anderen ist der Chiemsee mit seinen vielfältigen Ökosystemen ein international bedeutsames Schutzgebiet und beherbergt zahlreiche, teils sehr seltene, Tier- und Pflanzenarten.

Die Ruhezonen sind ein herausragendes Beispiel für kooperativen Naturschutz. Sie wurden von den Naturschutzbehörden zusammen mit örtlichen Interessensvertretern entwickelt. An wenigen für die Natur besonders bedeutsamen Stellen sollen die Ruhezonen für die notwendige Ungestörtheit sorgen. Wo es vereinbar ist, sind die Ruhezonen zeitlich befristet. Im Gegenzug wurden rund um den See verschiedene Naturbeobachtungsstationen errichtet, die frei zugänglich sind und einen freien Blick auf den See gewähren.

Was sind die Ruhezonen?

Ruhezonen sind Wasserflächen, die per Verordnung des Landratsamtes geschützt und mit Bojen gekennzeichnet sind. Im Sommer werden die Bojen zusätzlich mit Tafeln versehen. Sie dürfen nicht mit Wasserfahrzeugen aller Art befahren werden, **Schwimmen** und **Ankern** sind nicht erlaubt. Es gibt ganzjährige sowie von 1. März bis 31. Juli befristete Ruhezonen. Verstöße werden von der Wasserschutzpolizei kontrolliert und können mit bis zu 5.000 Euro Bußgeld geahndet werden.

Warum Ruhezonen?

… zum Schutz der Vögel

Werden Vögel während der Brut (März bis Juli) gestört, fliehen sie vom Nest und ihre Eier kühlen ab. Im Extremfall sterben die Jungvögel im Ei an Unterkühlung.

Vögel wechseln in der sogenannten Mauser jährlich ihr Federkleid. Die Tiere sind während dieser Zeit (Juli bis September) zeitweise flugunfähig. Störungen sind daher mit besonders viel Stress verbunden.

Bei Störungen in der nahrungsarmen Winterzeit verbrauchen Wasservögel durch Flucht zusätzlich Energie und kommen schlechter durch den Winter.

… zum Schutz der Fische

Auch Fische flüchten vor Booten und Schwimmern. Die Flachwasserzonen spielen für viele Fischarten des Chiemsees eine wichtige Rolle bei der Nahrungssuche und Fortpflanzung - hier befindet sich ihre Kinderstube.

Damit auch künftig im Chiemsee seltene Arten wie Perlfisch und Mairenke leben können, brauchen deren Jungfische ungestörte Bereiche.

… zum Schutz des Schilfs

Schilf ist das größte heimische Gras und stellt ein wichtiges Biotop dar. Über wie unter Wasser bieten die Schilfgürtel Tieren einen geschützten Lebensraum. Vögel verstecken ihre Nester zwischen Halmen oder ziehen sich bei Gefahr dorthin zurück. Im Flachwasser laichende Fische wie der Hecht vertrauen ihren Nachwuchs dem Schutz des Dickichts an.

Merkblatt der unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz
Zonierungskonzept am Starnberger See

STA
Landratsamt Starnberg

Viele Besucher und Beobachter des Starnberger Sees registrieren meist nur eine handvoll Vogelarten wie Schwäne, Grau- und Kanadagänse, Blesshühner, und die ein oder andere Enten- oder Möwenart, die die Nähe des Menschen nicht scheuen. Dabei hat eine Vogelerhebung im südlichen Teil des Sees ergeben, dass über das Jahr mehr als 160 verschiedene, teils gefährdete und geschützte Vogelarten den Starnberger See aufsuchen und nutzen. Je nach Jahreszeit und räumlicher Struktur finden sich ganz unterschiedliche Vogelarten ein, die den See als Nahrung-, Brut-, Mauser oder Rastlebensraum nutzen. Der Starnberger See friert nur selten zu und hat große Sichttiefen. Besonders hervorzuheben ist daher die Rast- und Aufenthaltsfunktion des Starnberger Sees im Winter für Zugvögel, wie See- und Lappentaucher, Entenvögel und Rallen, die aus dem kalten Norden zu uns kommen, hier kurz rasten, Nahrung aufnehmen, ggf. weiterziehen oder hier im Winter verbleiben. Die Individuenzahlen steigen auf mehrere Zehntausende an. Deshalb wurde der Starnberger See als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet, als sog. Ramsargebiet, anerkannt und als Vogelschutzgebiet festgelegt. Darüber hinaus haben auch Fischarten spezielle Laichplätze und Aufenthaltsbereiche im See, die es zu schützen gilt.

Vögel und Fische sind Wildtiere und haben ein mehr oder weniger ausgeprägtes, angeborenes Fluchtverhalten, um Fressfeinden und Bedrohungen auszuweichen. Viele Arten sind empfindlich gegen Störungen durch den Menschen oder Hunde und reagieren mit Stress oder Flucht je nach Intensität, Häufigkeit und Dauer der Störungen. Bei kalten Temperaturen vermeiden die Tiere Bewegungen, da diese mit erheblichen Energieverlust verbunden ist. Werden Vögel zu häufig gestört und zur Flucht veranlasst, zehren sie ihre köpereigenen Energiereserven auf, die sie zur Aufrechterhaltung der Körperwärme, für den Rückflug und den Bruterfolg benötigen. Die Störung von brütenden Vögeln kann dazu führen, dass die Brut aufgegeben wird, die Eier auskühlen und absterben oder Fressfeinde leichtes Spiel haben. Alle Vögel stehen international unter Schutz, manche sind bereits stark gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht und es muss unser Anliegen sein, allen Tierarten einen ausreichenden Lebensraum zu gewähren, wo sie sich störungsfrei aufhalten, Nahrung finden und sich reproduzieren können. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen verschiedener Fachplanungen ein räumlich und jahreszeitlich differenziertes Zonierungskonzept für den Starnberger See erarbeitet, der die Nutzung des Sees für den Menschen zulässt, aber der Tierwelt auch ihren notwendigen Lebensraumanspruch gewährleistet. Um Wasservögel und laichende Fische wirksam zu schützen, sollten daher folgende Punkte beachtet werden:

Winter: (Anfang November - Ende März)
Es sollte eine grundsätzliche Winterruhe auf dem Starnberger See einkehren.

- **Soweit Bootsverkehr im Winter erforderlich ist, sollte er sich auf das Nötigste beschränken und nach Möglichkeit in dem nicht gekennzeichneten Bereich stattfinden. Soweit in diesem Bereich Vogelansammlungen auftreten, sollten diese weiträumiger umfahren werden. Ein Mindestabstand zu den Tieren von mindestens 300 m wird empfohlen.**
- **In den rot gekennzeichneten Zonen sollte nach Möglichkeit keine Nutzung oder Störung stattfinden. Überquerungen sind auf das Nötigste zu beschränken unter Rücksichtnahme auf etwaige Vogelansammlungen wie oben angeführt.**
- **Verzichten sie gänzlich auf Starkwindsurfen oder Kitesurfen im Winter oder meiden sie wenigstens konsequent die rot dargestellten Ruhezonen.**

Sommer (April bis Ende September)

- **Meiden sie zur Brut- und Mauserzeit die ganzjährigen Schon-, Schutz- und ausgedehnte Schilfbereiche und halten sie ausreichend Abstand. Beachten Sie die Abstandsregeln nach § 46 Abs.1 Satz 1 der Schifffahrtsordnung. Machen sie ggf. Andere auf ihr Fehlverhalten aufmerksam.**

Unser Naturschutzteam stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung:

08151/148-502 Frau Madeker (Fachreferentin des Naturschutzes und Landschaftspflege)
08151/148-372 Herr Ehrhardt, (Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege)
08151/148-484 Herr Drefahl (Fachreferent des Naturschutzes und Landschaftspflege)

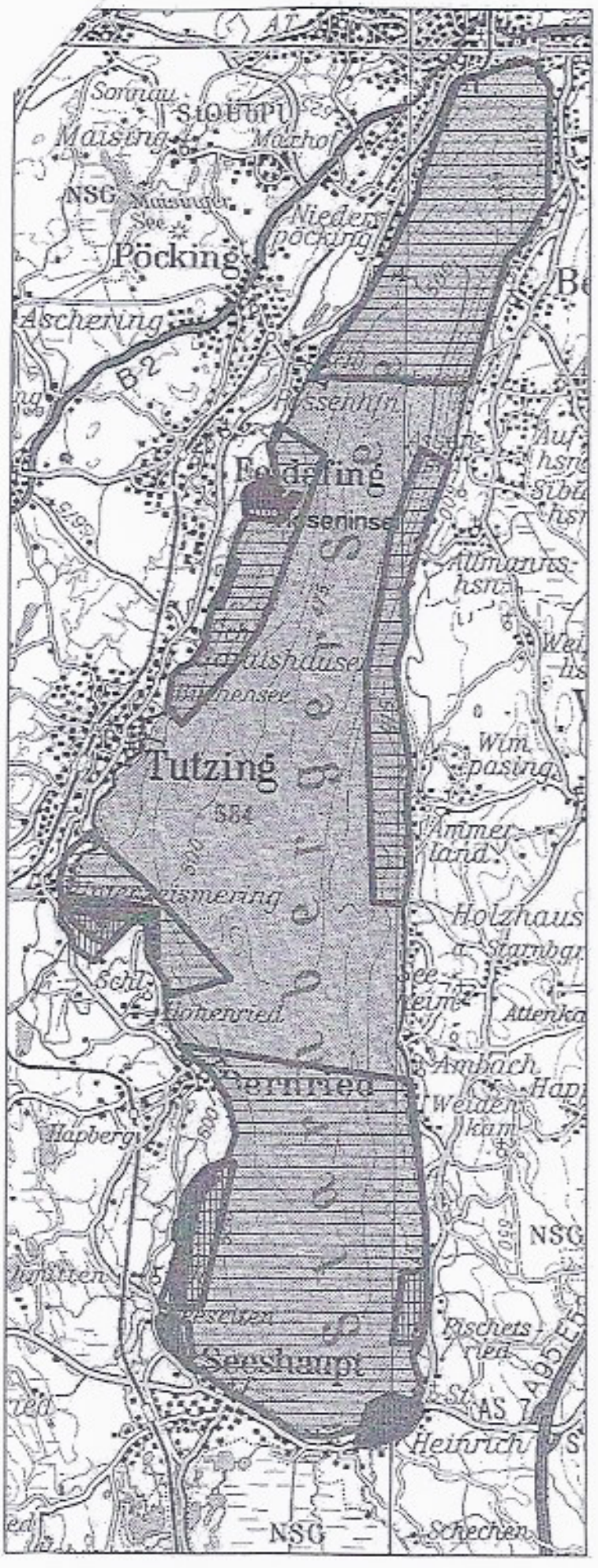

STA
Landratsamt Starnberg

Karte zum Merkblatt Artenschutz am Starnberger See Zonierungskonzept

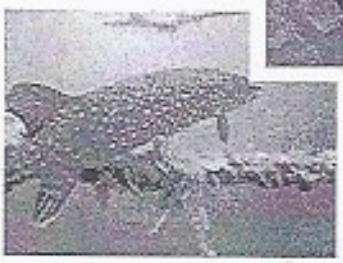

Legende

Ganzjahresschutzgebiete

NSG, LB / ND

Winterschongebiete

(01.11. bis 31.03.)

Fischschonbezirk

ganzjährig

Uferschutzbereiche

Schilf, NSG, LB/ND

Uferlinie

Uferlinie

Eine Information der Unteren Naturschutzbehörde:

Maßstab
1:80.000

Weitere Auskünfte unter:
08151-148 - 464 oder 502

(C) Geobasisdaten Landesvermessungsamt, (C) Landratsamt für Umweltschutz, (C) Landratsamt Starnberg

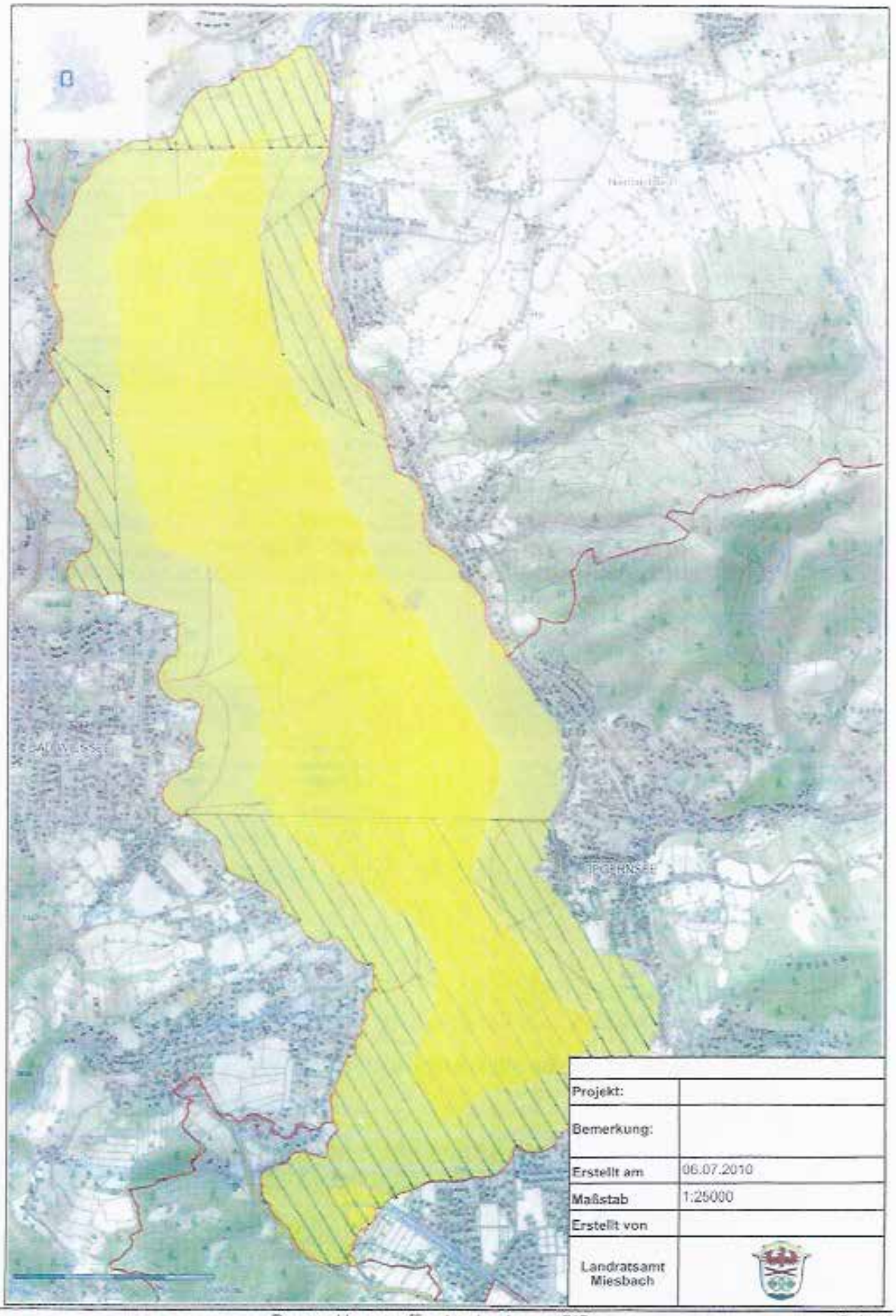

Projekt:	
Bemerkung:	
Erstellt am	06.07.2010
Maßstab	1:25000
Erstellt von	
Landratsamt Miesbach	